

Nutzungsbedingungen für den GEDISA KIM-Dienst (für KIM 1.5)

(Stand: 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Ausschluss entgegenstehender Nutzungsbedingungen	2
§ 2	Zustandekommen.....	2
§ 3	Vertragsgegenstand.....	2
§ 4	Größenbeschränkungen.....	3
§ 5	Verfügbarkeit des Dienstes	3
§ 6	Fernwartung	4
§ 7	Deregistrierung.....	4
§ 8	Teilnehmerrechte und -pflichten	4
§ 9	Sperrung.....	5
§ 10	Zahlung, Vergütung, Preisanpassungen	5
§ 11	Gewährleistung.....	6
§ 12	Haftung	7
§ 13	Vertragsdauer	7
§ 14	Änderungen der Nutzungsbedingungen.....	8
§ 15	Sonstiges.....	8

Hinweis: Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird nachfolgend auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt wird, sind Männer, Frauen und dritte Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Willkommen beim KIM-Dienst der GEDISA. KIM steht für „Kommunikation im Medizinwesen“ und ermöglicht einen schnellen und sicheren Datenaustausch mit Akteuren des Gesundheitswesens und stellt eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte und signierte Datenübertragung sicher. So ist gewährleistet, dass tatsächlich nur Sender und Empfänger auf die Inhalte zugreifen können.

Ab April 2024 sind alle Apotheken verpflichtet, eine KIM-Adresse nachzuweisen, andernfalls wird die TI-Pauschale für die Apotheke um 50% gekürzt. Die Verpflichtung ergibt sich aus SGB V - „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ (E-Health-Gesetz).

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des KIM-Dienst der GEDISA.

§ 1 Geltungsbereich und Ausschluss entgegenstehender Nutzungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Nutzung ist ein Eintrag des Teilnehmers im Verzeichnisdienst nach § 291h SGB V Elektronischer Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur (nachfolgend „VZD“) sowie für die Verschlüsselung/Entschlüsselung einer Nachricht einen im VZD freigeschalteten eHBA oder SMC-B.
- (2) Die GEDISA stellt dem Teilnehmer ihren KIM-Dienst „GEDISA KIM“ ausschließlich zu den in diesen Nutzungsbedingungen und in der Produktbeschreibung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Alle Lieferungen und Leistungen der GEDISA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Nutzungsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Apothekenportals der GEDISA. Im Falle von Widersprüchen gelten die Nutzungsbedingungen des Apothekenportals nachrangig.
- (3) Der Einbeziehung von AGB und Nutzungsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Zustandekommen

- (1) Die Vereinbarung zwischen dem KIM-Teilnehmer und der GEDISA kommt zustande durch eine Erklärung des Teilnehmers in der Bestelloberfläche des Apothekenportals der GEDISA (Anklicken des Buttons „Jetzt kostenpflichtig bestellen“).
- (2) Die GEDISA wird den Eingang der Bestellung aus dem Apothekenportal per E-Mail an die vom KIM-Teilnehmer im Apothekenportal hinterlegte E-Mail-Adresse bestätigen. Der Vertrag über die Erbringung der Leistung kommt erst durch Annahme seitens der GEDISA zustande. Die Annahme erfolgt per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vertrag kann ausschließlich über das Apothekenportal der GEDISA abgeschlossen werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus den in der Produktbeschreibung, abrufbar auf www.gedisa.de/#produkte, beschriebenen Anforderungen der gematik sowie den von den Parteien getroffenen Regelungen.
- (2) Die GEDISA bietet diesen von der gematik zugelassenen Dienst ausschließlich für Teilnehmer an, die einen für die Telematik zugelassenen e-Health Konnektor in Betrieb haben. Der Versand und Empfang über KIM an E-Mail-Adressen außerhalb des KIM-Dienstes ist technisch nicht möglich und nicht Vertragsgegenstand.
- (3) Reine Produkt-Weiterentwicklungen gelten nicht als Änderungen des Vertragsgegenstandes. Die GEDISA stellt dem Teilnehmer ihren KIM-Dienst ausschließlich zu den in diesen Nutzungsbedingungen und in der Produktbeschreibung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

- (4) Die GEDISA unterhält diesen seitens gematik zugelassenen Dienst für einen sektorübergreifenden Daten- und Informationsaustausch ausschließlich für Beteiligte im Gesundheitswesen und explizit für Beteiligte der Telematikinfrastruktur (nachfolgend „TI“). Der KIM-Mailserver des KIM-Fachdienstes darf ausschließlich Nachrichten, die innerhalb der TI versendet werden, verarbeiten. Der Zugriff auf einen Mailserver von außerhalb der TI ist nicht zulässig, d. h. KIM-Nachrichten dürfen vom Teilnehmer nicht an öffentlich verfügbare E-Mail-Adressen versendet werden, weiterhin kann der KIM-Mailserver keine E-Mails von außerhalb der TI annehmen. Der Versand an E-Mail-Adressen außerhalb des KIM-Dienstes ist technisch nicht möglich und nicht Vertragsgegenstand.
- (5) Der KIM-Teilnehmer darf ausschließlich Nachrichten im Kontext der medizinischen Versorgung versenden. Der KIM-Teilnehmer muss sicherstellen, dass personenbezogene medizinische Daten von Patienten nur gesendet werden, wenn die Daten für die medizinische Versorgung des Patienten erforderlich sind. Weiterhin muss der Teilnehmer sicherstellen, dass die Empfänger der durch KIM versandten personenbezogenen Daten der Patienten an dessen medizinischer Versorgung beteiligt sind.
- (6) Erfolglos zugestellte KIM-Nachrichten aufgrund einer Nicht-Verfügbarkeit der TI oder des zu empfangenden Mailservers werden nach 15 Minuten erneut versendet. Der Neuversand wird im 15-Minuten-Takt bis zur erfolgreichen Zustellung für maximal 10 Stunden wiederholt und dann abgebrochen. Nach Abbruch wird die Nachricht gelöscht, und der Sender wird mit einer Fehlernachricht informiert. Die genauen Einstellungen dieser Zeiten können ohne Mitteilung geändert werden.
- (7) KIM-Nachrichten, die nicht nach 90 Tagen vom KIM-Fachdienst (KIM-Mailserver) abgerufen wurden, oder nach Abruf auf dem Mailserver verbleiben, werden ohne vorherige Ankündigung automatisch gelöscht.
- (8) KIM-Nachrichten, die nicht per SMIME verschlüsselt oder signiert sind, werden vom KIM-Mailserver nicht weitergeleitet, sondern verworfen. Dies gilt auch, wenn ein KIM-Teilnehmer Nachrichten an mehrere Empfänger versendet und eine oder mehr Nachrichten davon nicht verschlüsselt oder nicht signiert werden können. Der Absender erhält eine entsprechende Information über den fehlgeschlagenen Versand. Dies gilt nicht für servergenerierte Nachrichten (Zustellbestätigungen, Fehlermeldungen und Abwesenheitsnotizen) sowie vom Clientmodul generierte Fehlernachrichten.
- (9) Die GEDISA ist berechtigt, Leistungen nach ihrer Wahl auch durch Dritte (Nachunternehmer) zu erbringen.

§ 4 Größenbeschränkungen

- (1) Der Versand von KIM-Nachrichten ist auf 15 MB pro Nachricht (netto, exklusive Verschlüsselung und Signatur) beschränkt, bei „Aktivierung großer Dateien“ auf 500 MB pro Nachricht. Der Speicher beträgt pro Postfach 5 GB. Nachrichten verbleiben nur temporär bis zum Abruf im Postfachspeicher.
- (2) Die GEDISA ist berechtigt, die Postfachgröße des Teilnehmers zu messen und bei Erreichen der im Vertrag festgelegten Postfachgröße/des im Vertrag festgelegten Datenvolumens zu blockieren oder zu viel erzeugtes Datenvolumen dem Teilnehmer zu berechnen.
- (3) Die GEDISA ist berechtigt, die Anzahl der versendeten und/oder empfangenen Nachrichten zu zählen und je nach Vertragsumfang den Versand oder den Empfang zu blockieren oder zu viel versendete und/oder empfangene Nachrichten dem Teilnehmer zu berechnen. Die GEDISA ist weiterhin berechtigt, den Vertragsumfang und somit die Anzahl der maximal zu versendenden oder empfangenden Nachrichten zu verringern oder zu vergrößern.

§ 5 Verfügbarkeit des Dienstes

- (1) Der Teilnehmer erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des KIM-Dienstes und der in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Funktionen technisch nicht zu realisieren ist. Der Portalbetreiber bemüht sich, den KIM-Dienst und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten

Funktionen möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der GEDISA liegen (wie z. B. Störungen der Telematikinfrastruktur, von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, etc.), können zu kurzzeitigen oder längerfristigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung des Dienstes führen und begründen keinen Haftungsanspruch.

- (2) Die GEDISA bietet keinen Support für Softwareprobleme im System des Teilnehmers, über welches die Daten empfangen und versendet werden. Im Falle einer von der GEDISA verursachten Störung der in den Produktbeschreibungen genannten Dienste und Produkte verpflichtet sich die GEDISA, diese Störung unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu beseitigen. Die GEDISA bietet einen Anwendersupport von Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr, samstags von 8 bis 18 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen).

§ 6 Fernwartung

- (1) Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der Zugriff seitens der GEDISA auf das IT-System des Teilnehmers im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten mit sich bringt (insbesondere Patientendaten), ist der Teilnehmer verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit (z. B. per Fernwartung) mit der GEDISA einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (§28 DSGVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist die GEDISA nicht verpflichtet, mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.
- (2) Wenn die GEDISA für Fernwartungen Servicepartner einsetzt, entscheidet sie nach eigenem Ermessen über die Auswahl der Servicepartner, sichert aber eine datenschutzkonforme Einbindung dieser zu.

§ 7 Deregistrierung

- (1) Nach Deregistrierung durch den Teilnehmer ist der Empfang und Versand von KIM-Nachrichten nicht mehr möglich. Nach spätestens 90 Tagen werden die im Postfach befindlichen und noch nicht abgerufenen Nachrichten gelöscht.
- (2) Nach einer Deregistrierung wird die KIM-Adresse im VZD gelöscht.

§ 8 Teilnehmerrechte und -pflichten

- (1) Der Teilnehmer stellt sicher, dass er über ein Programm zum Versenden und Empfangen von KIM-Nachrichten wie z. B. ein entsprechendes Modul im Apothekenverwaltungssystem oder einen entsprechend dafür vorgesehenen marktüblichen E-Mail-Client, der SMTPS und POP3S unterstützt, verfügt.
- (2) Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Handhabung der Zugangsdaten (Benutzername, Passwort und privater Schlüssel des Zertifikats) ist ausschließlich und uneingeschränkt der Teilnehmer selbst verantwortlich.
- (3) Die Zugangsdaten für KIM sind nur berechtigten Mitarbeitern und nicht Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Sämtliche für die Registrierung erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und die geforderten Nachweise zu erbringen.
- (5) Die von der GEDISA bereitgestellten Softwarekomponenten dürfen ohne Zustimmung der GEDISA vom Teilnehmer weder vervielfältigt, weitergegeben, veröffentlicht noch Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß ist die GEDISA berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
- (6) Ausgehende Nachrichten sind mit größtmöglicher Sorgfalt auf Viren und andere Schadsoftware zu überprüfen. Folgende Nutzungsbedingungen sind für den Versand zu beachten:

- a) Der Versand von gesetzlich verbotenen oder unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen (z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail) ist zu unterlassen.
 - b) Die missbräuchliche Nutzung des Dienstes, insbesondere das Versenden von bedrohenden und belästigenden Nachrichten, ist untersagt.
 - c) Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 - d) Die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten.
- (7) Passwörter, die für die Teilnahme an KIM notwendig sind, werden weder auf dem KIM-Fachdienst noch im KIM-Clientmodul als Klartext gespeichert. Eine Änderung von Passwörtern ist nur durch den KIM-Teilnehmer selbst möglich. Das Ändern oder Löschen von Passwörtern der KIM-Konten durch Dritte ist nicht möglich. Für das Passwort der Benutzerauthentifizierung ist der Teilnehmer verpflichtet, als Minimum-Qualität des Passwortes die BSI-Regelung des Grundschutzkataloges M 2.11 „Regelung des Passwortgebrauchs“ einzuhalten.
- (8) Der Teilnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die zur Nutzung von KIM beauftragt wurden, die oben genannten Nutzungsbedingungen beachten.

§ 9 Sperrung

- (1) Der KIM-Fachdienst sperrt den Account eines Teilnehmers nach drei aufeinanderfolgenden Fehleingaben des Passwortes temporär. Nach dem Sperren des Accounts kann der Teilnehmer keine KIM-Nachrichten mehr versenden oder abrufen.
- (2) Bei Ablauf, Defekt oder Verlust der im VZD registrierten SMC-B- oder eHBA-Karte ist eine Entschlüsselung von Nachrichten nicht mehr möglich.
- (3) Die GEDISA ist zur Sperrung des Accounts berechtigt, wenn der KIM-Teilnehmer sich im Zahlungsverzug befindet. Ein zur Sperrung berechtigender Zahlungsverzug liegt vor, wenn der Teilnehmer eine Rechnung zweifach aufeinanderfolgend nicht bezahlt hat oder mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Entgelte in Verzug kommt oder in einem mehr als zweimonatigen Zeitraum nicht leistet oder drei aufeinanderfolgende Mahnungen unbearbeitet lässt.
- (4) Bei Verstoß gegen die Nutzerpflichten ist die GEDISA berechtigt, den Account eines Teilnehmers zu sperren.
- (5) Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die GEDISA zudem berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen und/oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (6) Die GEDISA ist berechtigt, Teilnehmer zu sperren, die nicht oder nicht mehr im VZD gelistet sind.

§ 10 Zahlung, Vergütung, Preisanpassungen

- (1) Die Entgelte für die Bereitstellung der Leistung werden zu Beginn der Laufzeit und ggf. nach Ablauf des Gratiszeitraums 2024 (siehe Preisliste) fällig. Der Teilnehmer ist zur Zahlung des Preises verpflichtet, welcher sich aus der jeweils aktuellen Preisliste oder der Produktbeschreibung des KIM-Dienstes ergibt.
- (2) Die GEDISA kann laufende oder nutzungsabhängige Entgelte nach billigem Ermessen ändern,
 - a) wenn und insoweit sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte geändert hat; der Umfang der Entgeltänderung richtet sich dabei nach der Änderung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen, oder

- b) wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von der GEDISA nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender, Umstände ändern.

Das ist der Fall, wenn

- a) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu geänderten Kosten der Leistungserbringung führen oder
 - b) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten ändern oder
 - c) soweit Leistungen der GEDISA Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte GEDISA nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die GEDISA zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung ändern.
- (3) Eine Änderung muss mindestens 6 Wochen im Voraus angekündigt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung innerhalb eines Jahres mehr als 10 % des ursprünglichen Entgeltes ausmacht. Die Kündigung muss der GEDISA spätestens drei Wochen vor Wirksamwerden der Erhöhung zugehen. Die GEDISA wird den Kunden auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Erhöhung hinweisen.
- (4) Die Zahlung des Entgelts erfolgt quartalsweise auf Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind mit deren Zugang fällig. Bei Registrierung nach dem 15. eines Monats wird das monatliche Entgelt erstmalig im Folgemonat nach der Registrierung fällig.
- (5) Gegenforderungen kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Sämtliche genannten Preise verstehen sich, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (6) Rückständige Zahlungen sind mit 4 (vier) % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Daneben bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges vorbehalten. Die GEDISA ist insbesondere berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, der GEDISA einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (7) Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung seines Accounts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (8) Für eine Re-Aktivierung des Accounts nach erfolgter Sperrung erhebt die GEDISA eine Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel muss der Teilnehmer innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt von GEDISA KIM, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels der GEDISA schriftlich anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- (2) Auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind nach Möglichkeit zur Diagnose dienliche Unterlagen zu übersenden. Die GEDISA wird angezeigte Mängel nach Absprache mit dem Teilnehmer innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Der Teilnehmer hat der GEDISA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen.
- (3) Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl der GEDISA auf die Fehlerbeseitigung oder Ersatzlieferung. Nach eigener Wahl ist die GEDISA auch berechtigt, bis zur Lieferung eines zur Fehlerbeseitigung dienenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass die GEDISA

dem Teilnehmer Möglichkeiten und Verfahren aufzeigt, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt dann nicht, wenn die Umgehung für den Teilnehmer unzumutbar ist, insbesondere wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Teilnehmers entstehen. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Teilnehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Teilnehmers. Bei Rechtsmängeln wird die GEDISA nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen oder GEDISA KIM unter Beibehaltung der vereinbarten Soll-Beschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Teilnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, soweit der dritte Nachbesserungsversuch nicht zum Erfolg führte.

- (4) Kosten für die Nacherfüllung, die durch Verbringung der Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Teilnehmer. Fallen vom Teilnehmer gemeldete, aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von der GEDISA zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen (selbst oder durch Dritte) nach den zur Zeit der Leistungserbringung allgemein gültigen Sätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüchen für Vertragsprodukte beträgt (außer im Falle von Schadensersatzansprüchen) 12 Monate ab Erhalt des Produktes.

§ 12 Haftung

- (1) Der Teilnehmer haftet gegenüber der GEDISA für Schäden, die durch Verstöße gegen die Vereinbarung und den genannten Pflichten entstehen. Diese stellen die GEDISA von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Teilnehmer obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die GEDISA ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Teilnehmer obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung, die jeweilige Leistung auf Kosten des Teilnehmers zu sperren. Der Teilnehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Gebühren zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die GEDISA übernimmt keine Haftung dafür, dass Nachrichten an falsche Empfänger versendet werden.
- (3) Die GEDISA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder verschuldensunabhängiger Ansprüche, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, betroffen oder Garantien berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Soweit eine Haftung der GEDISA bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist, haftet die GEDISA nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn und sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (5) Die Einschränkungen vorstehender Ziffern gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GEDISA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (6) Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung, z. B. in Sinne des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.
- (7) Die Haftung für angebliche Mängel gem. § 536a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag für GEDISA KIM wird mit einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestlaufzeit um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen zum Jahresende in Textform gekündigt wird.
- (3) Bei Aufgabe der Betriebsstätte wird dem Teilnehmer während der Mindestvertragslaufzeit ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum geplanten Zeitpunkt der Einstellung des Apothekenbetriebes eingeräumt. Die Aufgabe der Betriebsstätte ist mit einer vorzulegenden Bescheinigung der zuständigen Landesapothekerkammer nachzuweisen. Im Falle des Ablebens des Teilnehmers sind die Erben des Kunden berechtigt, das Vertragsverhältnis gegen Nachweis durch eine Sterbeurkunde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat während der Mindestlaufzeit außerordentlich zu kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die GEDISA ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Teilnehmer mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät.
 - b) der E-Mail-Verkehr des Teilnehmers und die vom Teilnehmer genutzte E-Mail-Adresse gegen gesetzliche Verbote/Gebote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstößt.
- (5) 90 Tage nach Beendigung des KIM-Vertragsverhältnisses werden sämtliche Daten, alle serverseitigen Einstellungen und die Zugangsdaten des Kunden der gekündigten Produkte ohne gesonderte Nachricht hierzu gelöscht.

§ 14 Änderungen der Nutzungsbedingungen

- (1) Die GEDISA behält sich vor, beabsichtigte Änderungen dieser Nutzungsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Nutzungsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes des geplanten Inkrafttretens im Apothekenportal sowie durch separaten Hinweis an die vom Teilnehmer zu Korrespondenzzwecken angegebene E-Mail-Adresse. Der Teilnehmer kann den Vertrag über GEDISA KIM innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen, sofern die GEDISA die Nutzungsbedingungen zu Ungunsten des Teilnehmers ändert. Macht der Teilnehmer innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Hinweises den Änderungen von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, erlischt das Kündigungsrecht 6 Wochen nach Zugang des Hinweises. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechs-Wochen-Frist hingewiesen.

§ 15 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Textform.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit der Teilnehmer Vollkaufmann ist. Die GEDISA kann die eigenen Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Teilnehmers geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- (3) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden sollen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.